

99046002000000

Nachlass - Ausschlagung einer Erbschaft

Heruntergeladen am 20.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000030000321164/S100003>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99046002000000
Leistungsbezeichnung I	Nachlass - Ausschlagung einer Erbschaft
Leistungsbezeichnung II	Nachlass - Ausschlagung einer Erbschaft
Typisierung	2/3

Modul	Sachverhalt
Handlungsgrundlage(n)	- http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1944.html
Teaser	Wer nicht Erbe sein möchte, muss die Erbschaft frist- und formgerecht ausschlagen
Volltext	Ein Erbe kann die Erbschaft ausschlagen, sofern er sie noch nicht angenommen hat und die Ausschlagungsfrist noch nicht abgelaufen ist. Nach Ablauf der Ausschlagungsfrist gilt die Erbschaft als angenommen.
Begriffe im Kontext	
Bearbeitungsdauer	
Fristen	<p>Die Ausschlagungsfrist beträgt 6 Wochen. Sie beträgt jedoch 6 Monate, wenn der Erblasser den letzten gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hatte oder wenn sich derjenige, dem die Erbschaft angefallen ist, bei Beginn der Frist im Ausland aufgehalten hat. Die Frist beginnt mit der Kenntnis vom Anfall der Erbschaft und dem Grunde der Berufung als Erbe (also aufgrund der Mitteilung vom Vorhandensein und Inhalt eines Testaments oder aber aufgrund der Mitteilung, dass mindestens ein in der Erbfolge vorgehender Erbe die Erbschaft ausgeschlagen hat) und kann somit auch deutlich nach dem Sterbedatum des Erblassers liegen. Bei der Beurkundung der Ausschlagungserklärung am Wohnsitzgericht oder beim zuständigen Nachlassgericht ist die Erklärung mit geleisteter Unterschrift fristwährend erklärt. Bei der Beurkundung durch einen Notar oder aber einem anderen Gericht, als den genannten, wird die Ausschlagungserklärung erst dann fristwirksam, wenn sie beim zuständigen Nachlassgericht eingeht. Das Risiko hierfür trägt der Ausschlagende. Derjenige, dem die Erbschaft nur aufgrund einer Ausschlagungserklärung eines zuvor berufenen Erben anfällt wird vom Nachlassgericht benachrichtigt. Bei Vorhandensein eines Testaments beginnt die Frist nicht vor der Testamentseröffnung und der damit einhergehenden Mitteilung an die Erben.</p>
Formulare + Objekt Formular	
Kurztext	
weiterführende Informationen	

Hinweise (Besonderheiten)

Nachlassgericht ist das Amtsgericht am letzten gewöhnlichen Aufenthalt des Verstorbenen. Dies ist nicht zwingend der letzte melderechtliche Wohnsitz, sondern der Ort, an dem der Verstorbene zuletzt seinen Lebensmittelpunkt hatte.

Für die Beurkundung von Ausschlagungserklärungen bei den Amtsgerichten Bremen und Bremen-Blumenthal ist zwingend ein Termin über die zuständige Geschäftsstelle zu vereinbaren. Beim Amtsgericht Bremerhaven kann die Ausschlagungserklärung montags bis donnerstags innerhalb der Sprechzeiten beurkundet werden.

Rechtsbehelf

fachlich freigegeben
durch

fachlich freigegeben 29.02.2024
am

Lagen Portalverbund Erbschaft, Nachlass und Testament (1190200)

zuständige Stelle

Ansprechpunkt
